

**NABU** Postfach 20 33 53 20223 Hamburg

An die  
Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
Planfeststellungsbehörde  
Alter Steinweg 4

20459 Hamburg  
FAX: 42841-3099

An die  
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes  
Wasser- und Schifffahrdirektion Nord  
Planfeststellungsbehörde  
Hindenburgufer 247

24106 Kiel  
Fax: 0431-33946399

**Katharina Menge**  
Naturschutzreferentin  
☎ 040/697089-15  
menge@NABU-Hamburg.de

15.11.2010 Az: 150.1401-200,  
P-143.3/46 XXI

Hamburg, den 26. November 2010

**PFV zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe - Ergänzung der Planänderungsunterlage III Teil 4 (LBP) und Teil 11 c (Kohärenzmaßnahmen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V, vertreten durch den Vorstand, Präsident Olaf Tschimke, Charité-Straße 3, 10117 Berlin und der NABU Deutschland Landesverband Hamburg e.V., vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Alexander Porschke, Osterstraße 58, 20259 Hamburg wenden folgendes ein:

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen und Einwendungen vom 4.5.2007, 20.11.2008 (Planänderung I) und vom 16.02. 2010 und vom 13.7.2010 (Planänderung III) zu der geplanten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe, die wir insbesondere aus ökologischen Gründen und aufgrund der bestehenden negativen Folgen der vorangegangenen Elbevertiefungen auf das Ökosystem der Tideelbe (stark erhöhter Tidenhub, Sauerstoffmangelsituationen, Verschiebung der Brackwasserzone, Beeinträchtigung von nach der FFH-Richtlinie geschützten NATURA 2000 Gebieten, der Strömungs- und Sedimentationsprozesse der Elbe, der Flachwasserzonen und der Deichsicherheit) ablehnen. Diese vorliegenden Einwendungen machen wir erneut vollinhaltlich geltend – ausgenommen sind die Änderungen, die im direkten Zusammenhang mit den entfallenden Ufervorspülungen und Spülfeldern (Pagensand III) und Schwarztonnensand stehen, - und ergänzen die bisherigen Stellungnahmen um folgende Einwendungen zu der Ergänzung der Planänderungsunterlage III:

Die von uns im Zusammenhang mit der Kohärenz des Natura 2000 Netzes und zum LBP bereits vorgebrachten Einwendungen werden durch die ergänzten Unterlagen nicht ausgeräumt.

Unverändert sehen wir

1. den verfolgten Zweck dieses Projektes nicht als zwingenden Grund überwiegenden öffentlichen Interesses
2. zumutbare Alternativen durchaus als gegeben und
3. die Kohärenz des Netzes Natura 2000 durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht als gesichert an
4. die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind weder qualitativ und quantitativ (insbesondere für die überwiegend aquatischen Eingriffe durch die geplante Fahrrinnenanpassung) ausreichend noch stehen sie gesichert zur Verfügung.

Die Aussage, der Kohärenzeffekt überwiege die Wirkung der Beeinträchtigung, teilen wir nicht, da die beabsichtigten Kohärenzmaßnahmen Zollenspieker und Kreetsand nicht geeignet sind, um Kohärenz für *Oenanthe conioides* herzustellen. Durch die bauliche Maßnahme in Zollenspieker ist zu befürchten, dass die dort bereits vorhandenen Bestände von *Oenanthe conioides* beeinträchtigt werden und die Anzahl der dort wachsenden Pflanzen weiter zurück geht. Da der Schierlings-Wasserfenchel im Gebiet Zollenspieker bereits an seiner Verbreitungsgrenze elbafwärts ist, dürfen die bestehenden Vorkommen im Gebiet auch durch die Herstellung des Priels nicht weiter gefährdet werden. Als wichtigster Risikofaktor für die Erhaltung der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel wird schließlich der Verlust von Lebensräumen eingestuft.

Durch die Entwicklung von Tide-Weiden-Auwald, werden nur im Randbereich des Auwaldes geeignete potentieller Wuchsstandorte entstehen, da *Oenanthe conioides* eine lichtliebende Art ist (vgl. S. 7 im Gutachten „Quantifizierung der vorhabensbedingt zu erwartenden Beeinträchtigung des Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*“, 2010).

Die Maßnahme Kreetsand ist nach dem jetzigen Planungsstand nicht als Kohärenzmaßnahme geeignet, da laut Aussagen von HPA regelmäßig alle ca. 4 - 6 Jahre Unterhaltsbaggerungen im Bereich der Flachwasserzone erfolgen müssen. Durch diese ständigen Störungen, kann sich keine Samenbank von *Oenanthe conioides* im Boden ausbilden, die dem Erhalt der Art weiter dienen würde. Darüber hinaus würde der Metapopulation fortlaufend die Samenbank entzogen.

Ebenso ist auch bei Kreetsand nicht auszuschließen, dass die im Nordosten vorhandenen Schierlings-Wasserfenchelvorkommen durch die geplante Maßnahme selbst beeinträchtigt werden.

Durch die ständigen Unterhaltsbaggerungen werden ebenso auch für die beabsichtigten Kohärenzsicherungs-Effekte für den Lebensraumtyp Ästuar (u.a. Flachwasserbereiche, Makrozoobenthos) und für die aquatische Fauna Beeinträchtigungen eintreten.

Bei der Beurteilung der Maßnahme ist dieser Aspekt nur mit einem aus unserer Sicht unzureichenden Abschlag auf den Aufwertungsfaktor und mit einer fragwürdigen Differenzierung nach Zieltiefe der Baggerungen berücksichtigt. Demzufolge ist der vorgelegte anrechenbare Flächenumfang der Kohärenz von 40 ha allein schon aus diesem Grund unrealistisch.

Für die Quantifizierung der vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen des

Schierlings-Wasserfenchels legt der Gutachter die Datengrundlage von 2000 – 2005 zugrunde, was wir als veraltet erachten und das einer Aktualisierung bedarf. Zum Bestand des Schierlings-Wasserfenchels gibt es ein neues Gutachten, welches die Bestände in den Hamburger FFH-Gebieten untersucht (Planungsbüro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz (PLAN): Monitoring des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe coniooides*) in den Hamburger FFH-Gebieten, 2010). Dieses Gutachten muss Teil der Unterlagen sein und mit in die Planungen einbezogen werden, da ohne die aktuellen Gutachten zum tatsächlichen Zustand der Art keine abschließende Beurteilung möglich ist.

Im Vergleich zu vorherigen Kartierungen seit 2000 ist danach ein Rückgang der Art feststellbar. Die Zahl der Pflanzen hat beständig abgenommen. Ging man anfangs von einem möglichen Bestand von bis zu 3000 Pflanzen in der Tideelbe aus, so sind jetzt im individuenreichsten Abschnitt nur mehr 900 Pflanzen übrig. Letztendlich blühen davon nur noch rund 1/3. Selbst im NSG Heuckenlock mit einem großen Bestand von Schierlings-Wasserfenchel, ist seit 2006 ein Rückgang von 90 % festgestellt worden. Und das obwohl sich das NSG augenscheinlich kaum verändert hat. Dieser Rückgang ist wahrscheinlich auf Änderungen im Tidenhub und Strömungsänderungen zurückzuführen.

Möglicherweise ist die aktuelle Verbreitung des Schierlings-Wasserfenchels im Wirkungsbereich der Fahrrinnenanpassung daher zu positiv eingeschätzt worden.

Auch im Gebiet Zollenspieker ist der Bestand des Schierlings-Wasserfenchels stark zurückgegangen.

Die geplanten Eingriffe in die bestehende Prielstruktur sind gleichbedeutend mit einem Eingriff in eine bestehende *Oenanthe* Population und eine existierende *Oenanthe* Samenbank. Das Kohärenzvorhaben ist an sich daher auch FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtig. Der Standort hat sich für den Schierlings-Wasserfenchel stark verschlechtert. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung die Verschlechterung abzuwenden. Dieses muss unabhängig von einer Kohärenzmaßnahme erfolgen. Die vorgestellten Maßnahmen stellen die Existenz der noch verbliebenen Kleinpopulation in Frage. Eine Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme daher fraglich, da die Maßnahme gegenteilige Wirkung entfalten kann. Im FFH Monitoring Gutachten zum Standort Zollenspieker heißt es dazu: „Ein vorhandener Standort sollte nur dann durch Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn ein Zugewinn an geeigneter Fläche und eine Stärkung der Population prognostizierbar ist.“ „Eine gesicherte Prognose über die weitere Populationsentwicklung kann jedenfalls vor dem Hintergrund der fortdauernden morphologischen Entwicklung der oberen Tideelbe nicht abgegeben werden“ (Planungsbüro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz (PLAN): Monitoring des Schierlings-Wasserfenchels (*Oenanthe coniooides*) in den Hamburger FFH-Gebieten, 2010).

Als Ergebnis der Quantifizierung der vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schierlings-Wasserfenchels stellt der Gutachter eine theoretische maximale Betroffenheit von bis zu 307 Exemplaren des Schierlings-Wasserfenchel fest, die durch Neuschaffung von Ansiedlungsflächen im Bereich Zollenspieker und Kreetsand im Sinne der Kohärenz ausgeglichen werden sollen. Aus den vorgenannten Gründen erachten wir dies als zweifelhaft und sehen darüber hinaus auch eine mögliche Gefährdung des Schierling-Wasserfenchel Bestandes gegeben. Im Zuge der Wiederansiedlungsmaßnahmen soll eine große Menge Samen ausgebracht werden, wobei sich die Frage der Herkunft der Samen stellt und die Frage, ob die Entnahme großer Samenmengen in Anbetracht des aktuellen Bestandsrückgangs überhaupt

vertretbar ist.

Insgesamt kann die Schaffung von neuen Ansiedlungsflächen keinen kalkulierbaren Erfolg haben, da die negativen Faktoren der Elbvertiefung, wie Anstieg des Tidenubs, erhöhter Wellenschlag, erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten und höher auflaufende Sturmfluten und damit verstärkte Erosion sowie die Verschiebung der Brackwasserzone, auch die neu geschaffenen potentiellen Standorte für *Oenanthe conioides* negativ beeinträchtigt. In der Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Planänderung III, Teil 5.2 c) wird das FFH-Gebiet „Hamburger Unterelbe“ als möglich direkt oder indirekt betroffen angesehen durch ausbaubedingte Wirkungen auf die Hydromorphologie (Tidewasserstände, Strömungsverhältnisse, Sedimentation/Erosion) und den Sauerstoffhaushalt (u.a. Salinität, Schadstoffe).

All diese Wirkungen sind mit dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie (Artikel 6, Abs. 2) nicht vereinbar, zumal der Bestand an Schierlings-Wasserfenchel stark rückläufig ist (vgl: Poppendieck & al.: Der Hamburger Pflanzenatlas, Hamburg 2010, S.352). Neben der verbotenen Beeinträchtigung von FFH-Arten und Lebensräumen, dürfen auch die Kohärenzmaßnahmen keine Verschlechterung darstellen oder keiner Verschlechterung unterliegen.

Zur Bestimmung des anrechenbaren Maßnahmenumfangs/Ergänzung zum LBP:  
Zusatzfaktoren wie hoher funktionaler (Zuschlag von 25 %) und räumlicher Bezug (Zuschlag von 3 %) zu Eingriffen durch die Fahrrinnenanpassung und besonders hoher baulicher und hier insbesondere erdbaulicher Aufwand inkl. fachgerechter Entsorgung der belasteten Böden (Zuschlag von 10 %) zur Verwirklichung anspruchsvoller naturschutzfachlicher Ziele werden als Begründung für eine höhere Bewertung der Kompensationswirkung herangezogen, was wir als nicht zulässig erachten (S. 21 f). Mag dies aus Sicht des Gutachters als „Grundgedanke der Restitution aus der Eingriffsregelung“ gelten, so kann dies jedoch nicht im Zusammenhang mit der Bewertung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen benutzt werden, da sie eigenen speziellen Bestimmungen der FFH-Richtlinie unterliegen: Kohärenzmaßnahmen müssen funktionsidentischen Ausgleich erzielen, der genau den negativen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensraumtypen und auf die betroffenen Arten entspricht, inhaltlich müssen sich Maßnahmen zur Kohärenzsicherung direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden, im Ergebnis soll keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume und Arten zurückbleiben.

Die „ausstrahlenden positiven Effekte“ der Maßnahme Kreetsand auf den aquatischen Lebensraum, die weit über das Maßnahmengbiet hinaus wirksam sein sollen und mit 16 ha anrechenbarer Kompensation bewertet werden, sind angesichts der regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen nicht nachvollziehbar.

Der insgesamt ermittelte anrechenbare Kompensationsflächenumfang von mindestens 54,5 ha ist aus den vorgenannten Gründen nicht anerkennbar.

Die bestandsverändernde Wirkung auf mobile Arten ist im Vorfeld nicht abschätzbar. Durch die regelmäßigen Baggerungen erfolgt eine so tief greifende Störung des Systems (Benthos als Nahrungsgrundlage für Fische, Fischlaich, Fische, Auswirkungen auf die Sauerstoffwerte durch

Trübung ...), dass nicht von einer positiven bestandsverändernden Wirkung ausgegangen werden kann. Auch für die Finte mindert dies die positiven Effekte. Erfolgen keine Baggerungen, verlandet die Flachwasserzone so schnell, dass dauerhaft kein Lebensraum für aquatische Flora und Fauna geschaffen wird.

Im Zuge der Kreeetsandmaßnahme wird durch die geplante Öffnung im Süden rund 1 ha Tide-Weiden-Auwald, Bestandteil des Lebensraumtyps Ästuar, zerstört, was bei der Bilanzierung negativ zu Buche schlagen muss. Der Gutachter bewertet dies dem entgegen wie folgt: „Deren Umwandlung ist nicht als Verbesserung bilanzierbar“. Außerdem ist nicht erkennbar, in welchem Bereich des Maßnahmengbietes sich die Ersatz- Auwaldbereiche entwickeln sollen.

Der Maßnahme Kreeetsand als Kohärenzsicherungsmaßnahme steht außerdem entgegen, dass die Fläche bereits mit einem anderen Vorhaben überplant ist:

Bei der Fläche Kreeetsand/Spadenländer Busch handelt es sich um eine im Jahr 1999 planfestgestellte Deichrückverlegung des Kreeetsander Hauptdeichs mit Abtrag des Spülfeldes zur Schaffung von Vorlandflächen, die als eine Kompensationsmaßnahme für die im Zuge des Hochwasserschutzprogramms verloren gegangenen Vorlandflächen vorgenommen werden sollte. Diese planfestgestellte Maßnahme wurde nicht realisiert.

Seit 2009 beantragt HPA zunächst ein Genehmigungs- und ab 2010 ein Planfeststellungsverfahren für die Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes im Bereich Kreeetsand/Spadenländer Busch als Pilotprojekt des Tideelbekonzeptes. Ziel und Begründung der Maßnahme ist vorrangig die Senkung des Tidenhubes durch die Schaffung von hydrologisch wirksamen Tidevolumen. Ziel ist auch, hydraulische Grundsätze für die Planung weiterer Teilbaumaßnahmen ableiten zu können. Das Projekt soll auch in hohem Maße der Erlebbarkeit durch den Menschen dienen.

Ziel dieses laufenden PFV ist folglich nicht die Kohärenzsicherung und Verbesserung von Lebensraum FFH-Arten, ebenso wurde die Maßnahme nicht unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten geplant. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz vom 12.10.2009 zur Entwicklung eines tidebeeinflussten Fachwassergebietes Spadenländer Busch/Kreeetsand.

Bei einem Gespräch der HPA und des Planungsbüros BBS mit den Hamburger Naturschutzverbänden am 19.08.09 wurde den Verbänden die geplante Variante der Maßnahme Kreeetsand als die Variante mit dem hydraulisch besten Effekt vorgestellt. „Der Anschluss der Fläche an die Tideelbe erfolgt von Süden, da sich so die lokale Stützung des Niedrigwassers sowie die Dämpfung der Tidewelle (welches die hydraulischen Hauptkriterien zur Verminderung des tidal-pumping-Effeks sind) am effektivsten erreichen lässt.“ (vgl. HPA-Gesprächsprotokoll vom 19.08.09 „Vorstellung des Projektes Spadenländer Busch/Kreeetsand vor Vertretern der Naturschutzverbände Hamburg, S.2“).

Bei einem weiteren Gespräch mit den Naturschutzverbänden wurde von HPA erklärt: „Die Umsetzung des Tideelbe-Konzepts und damit des Pilotprojektes Spadenländer Busch/Kreeetsand ist unabhängig von etwaigen Hafen- oder Gewässerausbaumaßnahmen erforderlich“ (HPA, Tideelbe und Hydrologie, Protokoll Projekt Spadenländer Busch / Kreeetsand – Verbandsgespräch II, 03.11.09, S.1)

Der Effekt der Tidedämpfung fällt zudem sehr gering aus. In dem Bericht zur Entwurfsplanung „Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes Spadenländer Busch Kreeetsand“ vom



September 2009 (Strömungsmodellierung/ Sedimentationsmodellierung, S.51), wird in der Strömungsmodellierung der Entwurfsvariante das mittlere Tideniedrigwasser der Nordereibe um etwa 2 cm, im südlich angrenzenden Abschnitt um knapp drei cm ansteigen. Das Tidehochwasser ändert sich nicht. In den Unterlagen wird angemerkt, dass mit zunehmendem Abstand von der Öffnung der Effekt in der Nordereibe geringer ausfallen wird. Der Effekt der Tidedämpfung tritt daher nur sehr lokal auf und kann somit die durch die Elbevertiefung verursachten negativen Effekte des Tidenhubanstiegs und der Tideniedrigwasserabsenkung nicht dämpfen. In der Entwurfsplanung Kreetsand sind konkrete Aussagen auf Grund des gewählten Modellbereiches im Rahmen der Untersuchungen nicht erfolgt. Diese müssen nachgereicht werden, um zu beweisen, dass die Effekte des Tidenhubanstiegs und der Tideniedrigwasserabsenkung durch die Maßnahme Kreetsand kompensiert werden können. Von einer Kompensation dieser Effekte ist jedoch nicht auszugehen, da auch im Strombau- und Sedimentmanagementkonzept der HPA für die Tideelbe die hydraulische Wirkung der Maßnahme Spadenländer Busch/Kreetsand als „gering“ eingestuft wird (HPA und WSV: Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar, Fachbeitrag Schifffahrt, 3.11.2010, S. 69 und S. 72).

Ebenso wird im Strombau- und Sedimentmanagementkonzept auf die vorangegangenen Fahrrinnenanpassungen als eine der Ursachen für die hydrodynamischen und morphologischen Veränderungen an der Elbe verwiesen. „Langfristig andauernde Bestrebungen des Systems zur Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichtes wurden mehrfach durch erneute Eingriffe in die Morphologie des Gewässers überlagert. [...] - als Ursache der jüngsten Entwicklungen im Hamburger Raum – die Fahrrinnenanpassung und eine Vielzahl weiterer Eingriffe und Veränderungen, die in dieselbe Zeit fallen“ (HPA und WSV: Integrierter Bewirtschaftungsplan Elbeästuar, Fachbeitrag Schifffahrt, 3.11.2010, S. 63). Vor diesem Hintergrund ist eine erneute Vertiefung der Fahrrinne nicht vertretbar. Und im Hinblick auf die FFH-Richtlinie nicht zulässig. Im Entwurf des integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe wird die Maßnahme Spadenländer Busch/Kreetsand als funktionsraumbezogene Maßnahme für den Funktionsraum 1 benannt. Auch aus diesem Grund ist eine Kohärenzeignung für Funktionsraum-übergreifende Beeinträchtigungen nicht möglich bzw. nicht ausreichend. Mit der Maßnahme können allenfalls die Beeinträchtigungen in Bezug auf Tidenhubanstiegs und der Tideniedrigwasserabsenkung im Funktionsraum 1 ausgeglichen werden.

Im Entwurf des integrierten Bewirtschaftungsplans Elbe wird die Maßnahme Spadenländer Busch/ Kreetsand zwar generell als Kohärenzgeeignet eingestuft, die Eignung als Kohärenzmaßnahme hängt jedoch stark von den beeinträchtigten Funktionen des jeweiligen Eingriffs ab. Diese Aussage „Kohärenzgeeignet“ im integrierten Bewirtschaftungsplan, kann daher nicht pauschal betrachtet werden.

Die in der Ergänzung der Planunterlage III, Spadenländer Busch/Kreetsand, Bewertung der Ausgleichsmaßnahme angeführte Begründung 3.2., 2. „Wiederherstellung naturnaher und ausgewogener Verhältnisse (zwischen Erosion und Sedimentation)“, ist nur bedingt anwendbar. Bei der jetzigen Planung der Maßnahme, die rein unter hydraulischen Gesichtspunkten geplant wurde, überwiegt die Sedimentation. Die Maßnahme müsste anders gestaltet werden, wenn das Erosions- und Sedimentationsverhältnis tatsächlich naturnah wiederhergestellt werden soll. Der in der Ergänzung der Planunterlage III, Spadenländer Busch/Kreetsand, Bewertung der Ausgleichsmaßnahme angeführte Punkt 3.2. Beurteilung der Maßnahme, 3. Beeinträchtigungen nach Maßnahmenrealisierung „keine oder geringe Störung durch Freizeitnutzung“ ist nicht richtig, wenn das geplante Konzept „Tidepark Kreetsand“ umgesetzt wird. Die bisher

vorgesehene Erlebbarkeit der Tidellandschaft führt zu einer erhöhten Freizeitnutzung und damit zu Störungen.

#### Definition Flachwasserzone:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Maßnahme Spadenländer Busch/Kreetsand angemerkt, entspricht die Definition zur Flachwasserzone in den Planungsunterlagen nicht der üblichen, auch von der WSV verwendeten Definition -2m MTnW. Dadurch fällt die Flachwasserzone hier mit etwa -1,52m unter MTnW an den tiefsten Stellen im Priel relativ flach aus. Dies beschleunigt die schnelle Sedimentation und Verschlickung und macht ständige Unterhaltungsarbeiten notwendig. Die Berechnungen unter Punkt 5.1 zum Umfang neuer aquatischer Lebensräume sind daher nicht korrekt.

#### Unterhaltsbaggerungen

Die zunehmenden Verschlickungstendenzen von Flachwasserzonen machen auch für die Maßnahme Kreetsand regelmäßige Unterhaltsbaggerungen erforderlich, um eine Flachwasserzone zu erhalten. Regelmäßig (hier nach Aussagen von HPA ca. alle 4 - 6 Jahre) durchgeführte Entschlickungs- oder Baggermaßnahmen bedeuten einen großen Eingriff in das Ökosystem. Insbesondere auf bentische Flora und Fauna, auf Fische, deren Laich wirken die Entschlickungen negativ. Lokal und temporär können die Unterhaltungsarbeiten durch erhöhte Trübung den Sauerstoffgehalt absenken, was wiederum negative Auswirkungen auf die aquatische Flora und Fauna hat. „Aufgrund der vorliegenden Literaturdaten ist beim Wasserinjektionsbaggern stets mit Beeinträchtigungen der Bodenfauna und – flora zu rechnen“ (Regina Meyer Nehls: Das Wasserinjektionsverfahren, Ergebnisse aus dem Baggeruntersuchungsprogramm, Heft 8, Oktober 2000). Die Aussage dass die Unterhaltsbaggerungen der natürlichen Eigendynamik entsprechen, wird nicht geteilt. Natürliche Umlagerungsprozesse erfolgen weitaus langsamer und schonender. Bei künstlichen Entschlickungs- und Baggermaßnahmen wird die bentische Flora und Fauna gestört oder in Teilen ganz vernichtet. Das System Flachwasserzone wird dadurch stark gestört und in der Funktion beeinträchtigt. Durch die regelmäßig notwendigen Unterhaltsbaggerungen werden die beabsichtigten Kohärenzeffekte für den Lebensraumtyp Ästuar unmöglich gemacht.

In dem Bericht zur Entwurfsplanung (Entwicklung eines tidebeeinflussten Flachwassergebietes Spadenländer Busch Kreetsand vom September 2009, Strömungsmodellierung/ Sedimentationsmodellierung, S. 51) kommt man zu dem Ergebnis, dass in praktisch allen Varianten eine Anlagerung des Sediments erfolgt. Aus diesem Grund ist die Prüfung verschiedener Varianten mit zweiseitiger Öffnung unter Naturschutzgesichtspunkten notwendig.

Der Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme steht des weiteren entgegen, dass die Maßnahme Kreetsand nicht zeitnah zur Verfügung steht bevor mit der Elbvertiefung begonnen wird. Der bisher laufende verschleppte Genehmigungsprozess zieht sich seit 1,5 Jahren hin, die vorgesehene Bauzeit wird 2 – 3 Jahre dauern, dies verzögert die Wirksamkeit der Kohärenz erheblich. Da auch in diesem Fall sowie für einen Großteil der Kohärenz- und Ausgleichsflächen die Verfügbarkeit somit unverändert nicht sichergestellt ist, ist die europarechtliche Kohärenz nicht gewährleistet. Das Erfordernis der Kohärenzsicherung als Voraussetzung für die Zulassung der Fahrrinnenanpassung kann somit nicht erfüllt werden.

Wir schließen uns vollinhaltlich den Stellungnahmen und Einwendungen an von: NABU

Deutschland, LV. Niedersachsen, L.V. Schleswig-Holstein Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg.

Mit freundlichem Gruß

Katharina Menge

Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Landesverband Hamburg e.V.  
-Haus der Zukunft-  
Osterstr. 58  
20259 Hamburg  
Telefon (040) 69 70 89-0  
Telefax (040) 69 70 89-19  
Telefon-Informationsdienst (040) 69 70 89-15  
www.NABU-Hamburg.de  
e-mail: NABU@NABU-Hamburg.de

Naturschutz-Informationshaus  
im Duvenstedter Brook  
Telefon (040) 607 24 66  
Stadtteilbüro Bergedorf  
Am Brink 10 - 21029 Bergedorf  
Telefon (040) 7 21 10 90

Hamburger Sparkasse  
(BLZ 200 505 50) Nr. 1015/210063

Postbank Hamburg  
(BLZ 200 100 20) Nr. 799 99-204

Spenden sind steuerlich absetzbar

Anerkannter Naturschutzverband  
nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz